

**Bebauungsplan Nr. 118 „Rösrather
Möbelzentrum“ (Kleineichen)
Stadt Rösrath**

Artenschutzbericht

Krieger Grundstück GmbH

Aufgestellt: September 2015

804_ASB_151012.doc

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Krieger Grundstück GmbH
Am Rondell 1
12529 Schönefeld

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung: Dipl. Biol. / B.Sc. Landschaftsarchitektur Mona Siepmann

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einführung	4
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Beschreibung des Plangebietes.....	7
2	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung	8
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten	8
2.2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen.....	9
2.3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	10
2.4	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	10
2.4.1	Säugetiere	11
2.4.2	Vögel.....	13
2.5	Einschätzung der Betroffenheit.....	15
3	Literatur	16

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 4 im Messtischblatt 5008 – Köln-Mühlheim	9
---	---

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2: Frontansicht der Verkaufscontainer.....	11
Abbildung 3: Seitenansicht der Verkaufscontainer	12
Abbildung 4: Keinerlei Spalten oder Ritzen	12
Abbildung 5: Ausgesprochen glatte Wände.....	13

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

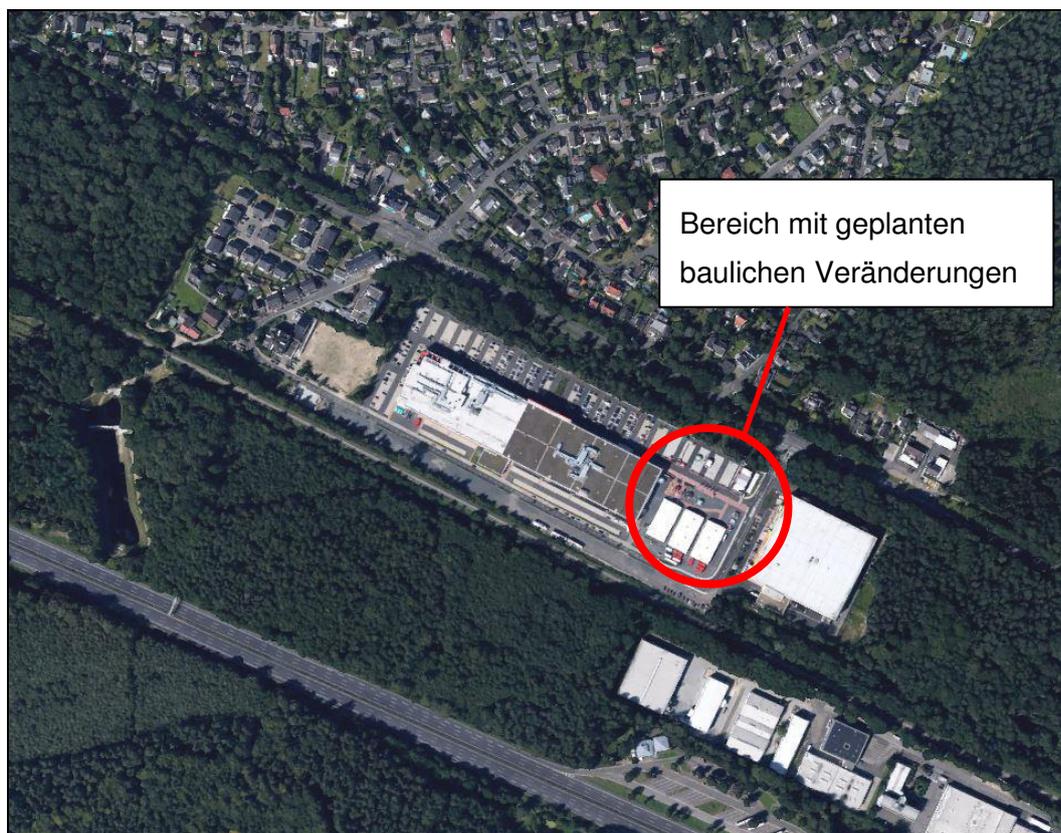
1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Stadt Rösrath plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum (Kleineichen)“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Möbelhauses Höffner geschaffen werden. Der ebenfalls im Bestand vorhandene Möbeldiscounter der Reihe Sconto soll baulich nicht verändert werden.

Die zurzeit auf der Fläche vorhandenen Verkaufscontainer müssen daher entfernt werden. Ferner werden kleinflächig, mit Zierpflanzen bewachsene, Grünflächen überbaut.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des zuletzt in 2009 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - in Kraft getreten am 01.03.2010) sind bei allen Bauleitplanverfahren und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Als Vorhaben im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten unter anderem nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft; zu berücksichtigende Trägerverfahren sind z. B. Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren.

Die durchzuführende Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Vorschriften zum Artenschutz in NRW werden in der VV-Artenschutz bzw. der geltenden Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung geregelt.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag stellt die artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG wie folgt formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (*kursiv* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung – Kap. 1.2):

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten „*bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens*“ kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ ...). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ ... verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem „Gesamtprotokoll“ einer Artenschutzprüfung ... ist hierfür unter Teil A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtgebietes von Rösrath, im Stadtteil Kleineichen. Es befindet sich in der Untereinheit Bergische Heideterrasse, die Teil der Großlandschaft Niederrheinische Bucht ist. Der geologische Untergrund wird überwiegend aus fluvialen Sanden und Kiesen gebildet, die als Terrassen abgelagert wurden.

Das Gebiet wird stark durch die vorhandenen Gebäude sowie die versiegelten Flächen geprägt. Im Norden grenzt ein breiter Gehölzstreifen das restliche Plangebiet von der parallel verlaufenden Kölner Straße (L 284) ab. Dieser wird im östlichen Bereich durch die Zufahrt zum Möbelmarkt unterbrochen. Westlich der Zufahrt erstreckt sich ein großer Parkplatz entlang des Gehölzstreifens. Südlich schließt dann das Gebäude des Möbelhauses Höffner an. Rückwärtig des Gebäudes sowie im westlichen Bereich befinden sich weitere Parkplätze. Das Gebäude des Möbeldiscounters Sconto liegt im Südosten des Plangebietes. Parallel dieses Gebäudes verlaufen nördlich und südlich zwei breite Gehölzstreifen. An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Überbaut werden soll eine bereits überwiegend versiegelte Fläche, die in etwa in der Mitte des Plangebietes liegt. Derzeit befinden sich dort drei große Verkaufscontainer. Nördlich und südlich der Container wurden mehrere kleinflächige unversiegelte Grünflächen mit Zierpflanzen angelegt.

Die Waldbereiche südlich und östlich des Plangebietes sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Heideterrasse bei Roesrath“. Westlich grenzt eine kleine Wohnsiedlung an, gefolgt von einem großen zusammenhängenden Waldgebiet, das als FFH-Gebiet „Königsforst“ (DE-5008-302) unter Schutz steht. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Kölner Straße (L 284) sowie die Siedlung Kleineichen.

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches quadrantenweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 4 im Messtischblatt 5008 – Köln-Mühlheim die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Zusätzlich konnte eine 2014 durchgeführte Kartierung der Zaun- und Mauereidechse vom „Büro für Landschaftsplanung GmbH Landschaft!“, im Bereich der direkt südlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecke, herangezogen werden. Bei der Kartierung wurden weder Zaun- noch Mauereidechse festgestellt. Darüber hinaus liegt der Bereich außerhalb des Plangebietes, ist durch einen Gehölzstreifen abgeschirmt und erfährt daher durch das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigung.

Eine Beurteilung sonstiger planungsrelevanter Arten erfolgte durch die Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Bei Unsicherheiten aufgrund verbleibender Kenntnislücken wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorgegangen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich sind.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Angaben des LANUV für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5008 – Köln-Mühlheim könnten zunächst die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten prüfungsrelevant sein.

Eine weitere Eingrenzung des planungsrelevanten Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung der Eignung der vorhandenen Habitate als Lebensraum für die einzelnen Arten. Durch diesen Schritt können jene Arten aus der Liste der planungsrelevanten Arten herausgefiltert werden, deren Vorkommen im Planungsraum bzw. im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen sind und somit keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren können. Als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatansprüche der Arten werden hierbei die vom LANUV erstellen Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW herangezogen.

Aufschluss über die Habitateignung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergab die Übersichtsbegehung am 07.09.2015, bei der das Vorhabengebiet insgesamt begangen und erfasst wurde. Das Gelände war dabei frei zugänglich, so dass sich ein vollständiges Bild

ergab. Insbesondere wurden die Gebäude auf Nester gebäudebewohnender Vogelarten sowie auf Spalten und Risse, die potenziell von Zwergfledermäusen als Quartierstandorte genutzt werden könnten, hin überprüft.

Für die durch die Potenzialabschätzung ermittelten planungsrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung in Bezug auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens. Jene Arten, welche überschlüssig nicht von der Planung betroffen sind, werden ebenfalls nicht weiter betrachtet.

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich weder aus der Örtlichkeit (besondere Habitats) noch aus dem Fundortkataster. Auch liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktorkommen vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 4 im Messtischblatt 5008 – Köln-Mühlheim

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB	EZ (KON)	EZ (ATL)
Säugetiere				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	G
Vögel				
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U	U
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G	G
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U	U
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U	U
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G	G-
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G	U
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend	G	G
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G-	U
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U-	U
Schwarzkehlchen	Saxicola ruicola	sicher brütend	U+	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-	S
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G	U
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G	G

Erläuterung:

MTB = Messtischblatt; EZ (ATL) = Erhaltungszustand atlantisch biogeographische Region in NRW; **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 07/2015)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt mit dem Ziel, daraus die auf geschützte Arten möglicherweise wirkenden Faktoren ableiten zu können. Deshalb werden vor allem die raumwirksamen Inhalte des städtebaulichen Vorhabens herausgestellt und betrachtet.

Das Plangebiet ist im hohem Maße bebaut oder versiegelt. Die durch den Bebauungsplan geschaffene Baufläche macht nur einen relativ kleinen Teil des Bebauungsplangebietes aus. Für diese Fläche besteht bereits jetzt Baurecht.

Faktisch sind auf der künftig durch den Möbelmarkt zu bebauenden Fläche heute Verkaufscontainer aufgestellt, die den überwiegenden Teil der Grundfläche in Anspruch nehmen. Nur kleinflächig sind Beete mit Ziergehölzen und –stauden vorhanden.

Zu Beeinträchtigung von Arten kann es deshalb weniger durch Flächeninanspruchnahme als durch die Baumaßnahmen kommen. So kann es u.U. in Lebensstätten im Umfeld der Vorhabenfläche zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen kommen. Diese zusätzlichen, baubedingten Störungen sind jedoch von begrenzter Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Die nachfolgend vorgesehene Bebauung kann in ihrer Wirkung den heutigen Wirkungen im Umfeld gleichgesetzt werden. Betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Arten im Umfeld, die über die bereits bestehenden Wirkungen hinaus gehen, sind daher nicht ersichtlich.

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumanprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Im Gegenzug werden jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Eignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten wurde in einer Begehung im Sommer 2015 erfasst und beurteilt. Hierbei wurden u.a. die Habitatausstattung, ebenso wie die Lage und Größe der Fläche sowie bestehende Nutzungseinflüsse betrachtet.

2.4.1 Säugetiere

Der Quadrant 4 des Messtischblattes 5008 (Köln-Mühlheim) hat das potenzielle Vorkommen der **Zwergfledermaus** angezeigt.

Die Zwergfledermaus bewohnt hauptsächlich Gebäudequartiere. In den Sommermonaten werden Spaltenquartiere in Form von Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenböden, Hohlblocksteine, Fensterläden und Rollladenkästen genutzt (BOYE et al. 1999). Die Wochenstubenquartiere werden mehrfach im Verlauf des Sommers gewechselt, man spricht von einem so genannten Quartierverbundsystem (SIMON et al. 2004). Winterquartiere befinden sich in Spaltenverstecken in Kellern, Höhlen, Stollen und Brückenbauwerken. Wichtige Habitatstrukturen sind außerdem strukturreiche Gärten und Parkanlagen, Obstwiesen, Hecken und Gewässer.

Bei der Begehung am 07.09.15 wurden alle Außenwände und Dachüberstände systematisch auf potenzielle Verstecke, Nester und mögliche Spuren von Vögeln und Fledermäusen hin untersucht. Die Wände sowie das Dach der Container waren ausgesprochen glatt und wiesen keinerlei Spalten oder Ritzen auf, die Tieren eine Zugänglichkeit ins Innere ermöglicht hätten (s. Abbildung 2 bis 5). Es konnten weder Tiere (Fledermäuse / Vögel) noch Spuren von diesen (Kot, Urinstreifen, Fraßplätze, Nester) festgestellt werden. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sind.

Abbildung 2: Frontansicht der Verkaufscontainer



Abbildung 3: Seitenansicht der Verkaufscontainer



Abbildung 4: Keinerlei Spalten oder Ritzen



Abbildung 5: Ausgesprochen glatte Wände



Das Plangebiet eignet sich grundsätzlich als potenzielles Jagdhabitat. Es ist anzunehmen, dass einzelne Zwergfledermäuse die beleuchteten Parkplatzflächen als Nahrungshabitat nutzen werden. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass es sich um insektenfreundliche Leuchten handelt, die nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Das hat zur Folge, dass deutlich weniger Insekten aus der Umgebung angezogen als dies bei herkömmlichen Leuchten der Fall ist. Außerdem gibt es im nördlich und westlichen Umfeld des Plangebietes eine Vielzahl an geeigneten Nahrungshabitaten. Deswegen wird es sich bei dem Parkplatz nicht um ein essentielles Jagdhabitat handeln. Darüber hinaus bleiben der Anteil an Parkflächen insgesamt erhalten.

Daher kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Arten ist nicht erforderlich.**

2.4.2 Vögel

Die Vogelarten **Eisvogel**, **Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher** sind an Still- und Standgewässer bzw. Röhrichtbestände als Brutlebensraum gebunden. Entsprechende Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden, daher kann ein Vorkommen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Die Brutlebensräume von **Mittel-**, **Klein-** und **Schwarzspecht** sind an unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände gebunden. Die im nördlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes vorhandenen Gehölzstreifen eignen sich allerdings aufgrund der geringen Bestandsgröße, des relativ geringen Bestandsalters und des Fehlens von geeigneten Alt- und Totholzbäumen nicht als Lebensraum für diese Arten.

Die **Waldschnepfe** tritt in feuchten Laub- und Laubmischwäldern auf, wobei kleinere Bestände kaum besiedelt werden. Auch für diese Art wird ein Vorkommen im Vorhabengebiet und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Der **Waldlaubsänger** besiedelt das Innere lichter Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und lückiger Krautschicht. Der **Baumpieper** bewohnt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem tritt die Art in Heide- und Mooregebieten, Grünländern und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen auf. Vorhabenbedingt wird nicht in Gehölzbereiche eingegriffen, daher kann eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** brütet in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Altholzbeständen (Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen), die ein gutes Angebot an Höhlen aufweisen. Die **Waldohreule** bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern und brütet in Nestern in Bäumen. Ein Verlust von Neststandorten kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine Gehölzstrukturen vorhabenbedingt entfernt werden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet lediglich sehr eingeschränkt geeignet. Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Waldkauzes sowie der Waldohreule durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** war früher ein häufiger Brutvogel der reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden. Außerdem war er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vertreten. Heute sind die Vorkommen des Gartenrotschwanzes in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder konzentriert. Derartige Lebensräume sind weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen Umfeld vorhanden.

Der **Neuntöter** und das **Schwarzkehlchen** besiedeln magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Heckenlandschaften mit Wiesen, Weiden und strukturreichen Säumen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Brach- und Ruderalflächen. Auch für diese Arten sind geeignete Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht ausgebildet.

Turteltaube und **Kuckuck** brüten in baumreichen Gebüschern und Hecken, Feldgehölzen sowie an Waldrändern mit einem hohen Gebüschanteil oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Da keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet eignet sich darüber hinaus auch nur sehr eingeschränkt als Nahrungshabitat. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann deswegen ausgeschlossen werden.

Der **Feldsperling** ist ein Brutvogel der halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern sowie Randbereichen ländlicher Siedlungen. Da entsprechende Offenlandbereiche als essentielles Lebensraumelement fehlen, wird ein Vorkommen des Feldsperlings im Plangebiet ausgeschlossen.

Auch der **Feldschwirl** tritt in gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern und in Verlandungszonen von Gewässern, aber auch auf größeren Waldlichtungen sowie grasreichen Heidegebieten auf, welche innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen des Feldschwirls im Vorhabensbereich ist daher ausgeschlossen.

In dem nördlich und südöstlich vorhandenen Gehölzstreifen ist ein Vorkommen der Greifvogelarten **Baumfalke**, **Habicht**, **Sperber**, **Mäuse-** und **Wespenbussard** sowie baumbewohnender **Turmfalken** potenziell möglich. Diese Bereiche werden aber durch das Vorhaben nicht beansprucht. Offenlandbereiche sind die typischen Jagdgebiete der oben aufgeführten Arten, daher eignet sich das Plangebiet nicht als Jagdhabitat. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Typische Siedlungsarten wie **Mehl-** und **Rauchschnalbe** oder **Turmfalke** können Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden haben. Bei der Begehung am

07.09.15 konnten allerdings weder Tiere noch Spuren von diesen z.B. Nester festgestellt werden (vgl. Kap. 2.4.1). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist für die Rauchschnalbe als Jagdgebiet ungeeignet, da für geeignete Nahrungshabitate Tierhaltung notwendig ist. Für Mehlschnalbe und Turmfalke weist das Plangebiet lediglich eine sehr eingeschränkte Eignung als Jagdhabitat auf, keinesfalls handelt es sich um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Vogelarten ist nicht erforderlich.**

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Durch die Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumsprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabengebiets resultiert, dass für alle im Quadranten 4 des Messtischblattes 5008 aufgeführten planungsrelevante Arten eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Eine mögliche Betroffenheit sogenannter „Allerweltsvogelarten“ ist sehr unwahrscheinlich, da der größte Teil, der vom Vorhaben beanspruchten Fläche, bereits bebaut ist. Soweit Ziergehölze entfernt werden, sollte dies, wenn möglich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss darauf geachtet werden, dass keine Nester vorhanden sind. Betroffene Gehölze sind maximal eine Woche vorher gründlich auf direkte (an- und abfliegende Tiere) oder indirekte Hinweise (z.B. Kotspuren, Federn) von Vogelnestern / -bruthöhlen zu überprüfen.

3 Literatur

- BOYE, DIETZ & WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum“ (Kleineichen)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Krieger Grundstück GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Rösrath plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum (Kleineichen)“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Möbelhauses geschaffen werden. Das Plangebiet ist im hohem Maße bebaut oder versiegelt. Die durch den Bebauungsplan geschaffene Baufläche macht nur einen relativ kleinen Teil des Bebauungsplangebietes aus. Für diese Fläche besteht bereits jetzt Baurecht. Faktisch sind auf der künftig durch den Möbelmarkt zu bebauenden Fläche heute Verkaufscontainer aufgestellt, die den überwiegenden Teil der Grundfläche in Anspruch nehmen. Nur kleinflächig sind Beete mit Ziergehölzen und –stauden vorhanden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung